

> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

**Titel:** **Motion von Birgitta Rebsamen, CVP/EVP-Fraktion: Standesinitiative betreffend gesamtschweizerische Regelung der Suizidbeihilfe**

**Autor/in:** [Birgitta Rebsamen](#), CVP

**Mitunterzeichnet von:** --

**Eingereicht am:** 22. Mai 2008

**Nr.:** 2008-133

**Bemerkungen:** --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Gestützt auf Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Basel-Landschaft folgende Standesinitiative ein:

Der Bund wird ersucht, gesetzliche Grundlagen für eine würdige Sterbebegleitung von Schwerstkranken und zum Schutz von suizidgefährdeten Menschen vor profitorientierten Sterbehilfeorganisationen zu erlassen.

Folgenden Anliegen ist dabei besondere Beachtung zu schenken:

- Art. 115 StGB ist so zu verschärfen, dass Beihilfe zum Suizid nur dann straffrei bleibt, wenn die Person oder Organisation, welche Suizidbeihilfe leistet, dafür keine finanziellen Leistungen oder andere geldwerte Vorteile von der sterbewilligen Person oder aus ihrem Umfeld entgegen nimmt.
- Organisationen, welche Hilfeleistungen für die Selbsttötung anbieten, sind einer staatlichen Aufsicht zu unterstellen. Die rechtliche Regelung soll den Empfehlungen der Nationalen Ethikkommission im Bereich Humanmedizin (Sorgfaltskriterien im Umgang mit Suizidbeihilfe) Rechnung tragen.

### **Begründung:**

Im Vergleich zu anderen europäischen Staaten ist die Suizidbeihilfe in der Schweiz ausgesprochen liberal geregelt, was Missbrauchsgefahren schafft. Zwar ist Beihilfe oder Anstiftung zur Selbsttötung verboten, verfolgt wird aber nur, wer "aus selbstsüchtigen Gründen" handelt. Damit ist die Schweiz eines der wenigen Länder, welches Beihilfe zur Selbsttötung zulässt. Als Folge davon haben sich in der Schweiz gleich mehrere Sterbehilfeorganisationen etabliert. Zudem wird die Schweiz in immer stärkerem Masse mit einem "Sterbetourismus" konfrontiert, der eine seriöse Begleitung und Beratung der Leidenden verunmöglicht. Längst nicht immer werden die Möglichkeiten der palliativen Behandlung ausgeschöpft.

Der Bundesrat ist der Ansicht, die bestehenden rechtlichen Mittel würden ausreichen, um Missbräuche bei der Sterbehilfe zu vermeiden. Er vertritt die Meinung, es sei Sache der Kantone und Gemeinden, das Straf- und Gesundheitsrecht konsequent anzuwenden.

Demgegenüber erachten die Unterzeichnenden die geltende gesetzliche Regelung als unzureichend. Die ethischen Fragen rund um ein würdiges Lebensende sind gewichtig genug, um sie bundesweit einheitlich zu regeln.

Die bundesrechtliche Aufsichtsregelung soll insbesondere sicherstellen, dass nebst dem Aspekt der Selbstbestimmung auch die Fürsorge für suizidgefährdete Menschen im Sinne des Schutzes ihres Lebens gleichgewichtige Berücksichtigung findet. Den nachfolgenden, von der Nationalen Ethikkommission im Bereich Humanmedizin formulierten Sorgfaltskriterien im Umgang mit Suizidbeihilfe ist dabei besonders Rechnung zu tragen:

- Die sterbewillige Person ist im Hinblick auf die Entscheidung, das eigene Leben mit Hilfe eines Dritten zu beenden, urteilsfähig.
- Der Suizidwunsch ist aus einem schweren, krankheitsbedingten Leiden entstanden.
- Psychisch kranken Menschen, bei denen der Suizidwunsch ein Ausdruck oder Symptom der Erkrankung ist, soll keine Suizidbeihilfe gewährt werden.
- Die Suizidbeihilfe bei Minderjährigen ist unzulässig.
- Der Sterbewunsch ist dauerhaft und konstant.
- Der Wunsch zum Suizid ist frei von äusserem Druck zustanden gekommen.
- Alle alternativen Optionen sind abgeklärt, mit dem Suizidwilligen erwogen und geprüft sowie gemäss seinem Wunsch ausgeschöpft.
- Der Suizidbeihilfe müssen mehrmalige persönliche Kontakte und intensive Gespräche vorausgehen. Die Abklärung aufgrund einer einmaligen Begegnung oder auf dem Korrespondenzweg ist ausgeschlossen.
- Vor der Suizidbeihilfe wird eine unabhängige Zweitmeinung eingeholt.